

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hennstedt, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt vom 27.03.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hennstedt vom 30. September 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Personalangelegenheiten, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten, wirtschaftliche Belange, Steuern und Abgaben, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bauwesen wie Hoch-, Straßen- und Wegebau, Bauleitplanung, Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus

3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Alten- und Sozialbetreuung, Gesundheitswesen, Schulwesen, Kindergarten, Sport, Erwachsenenbildung, Jugendpflege und Internet

In den Haupt- und Finanzausschuss, den Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss und den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus einer gleichgroßen Zahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern. Die Gemeindevertretung wählt für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Das stellvertretende Mitglied wird tätig, wenn das Mitglied verhindert ist (persönliche Vertretung).
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und

der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

- (5) Die nähere Bestimmung der Aufgabengebiete sowie eine Bestimmung der Entscheidungskompetenzen der einzelnen ständigen Ausschüsse wird in einer Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung) geregelt.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hennstedt tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20. August 2018 erteilt.

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, den 11.09.2018

gez. Anne Riecke
Bürgermeisterin